

126/AE

des Abgeordneten Wabl, Freundinnen und Freunde

betreffend Verbesserung der Rahmenbedingungen für bäuerliche Direktvermarkter

In letzter Zeit gab es zunehmende Kritik der Wirtschaftskammer an der bäuerlichen Direktvermarktung, so verlangt beispielsweise die NÖ Wirtschaftskammer für jene Fälle, in denen die landwirtschaftliche Verkaufstätigkeit über den Nebenerwerb hinausgeht, eine Gewerbeberechtigung für Bauern.

Dadurch, daß die Grenzen zur Gewerblichkeit nicht klar gezogen sind, gibt es einen gesetzlichen Grauzonenbereich, der eine sehr unsichere Basis für die betriebswirtschaftliche Entscheidungen darstellt. Besonders für kleinere und mittlere bäuerliche Betriebe ist der Spielraum im Rahmen der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft oft so gering, daß sich Investitionen kaum lohnen.

In den letzten für die österreichische Landwirtschaft krisenhaften Jahren wurden die Bäuerinnen und Bauern immer mehr auf ihre unternehmerischen Qualitäten und darauf verwiesen, daß alle Einkommensmöglichkeiten, insbesondere die Verarbeitung und Vermarktung bäuerlicher Produkte, zu nützen seien. Gleichzeitig werden diese Aktivitäten durch Hygienevorschriften und die Gewerbeordnung erheblich behindert und erschwert.

Da die unternertigten Abgeordneten der Auffassung sind, daß die Freiräume für die Bäuerinnen und Bauern rechtlich abzusichern sind, stellen sie folgenden

#### ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf der nationalen Ebene die nachfolgend angeführten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. innerhalb der EU dahingehend zu wirken, daß die gesetzlichen Vorschriften besser auf die Praxis und Bedürfnisse der bäuerlichen Direktvermarkter abgestimmt sind:

1. Novellierung der Gewerbeordnung im Bereich des bäuerlichen Nebengewerbes in folgender Hinsicht:

- der Passus "wirtschaftliche Unterordnung" der Gewerbeordnung wird dahingehend geändert, daß kleine und mittlere Betriebe ihre Naturprodukte vollständig verarbeiten und vermarkten dürfen

- der Passus ... "Produkte, wie sie in der Regel von den Land- und Forstwirten auf den Markt gebracht werden" ist im Sinne einer kundenorientierten Qualitätsproduktion zu

streichen

2. Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung gemeinschaftlicher Formen der bäuerlichen Verarbeitung

3. Praxisgerechte Bestimmungen im Bereich der Hygienevorschriften; jedenfalls dürfen Vermarktungswege und -Formen nicht dadurch behindert werden

4. Erleichterungen bei der Direktvermarktung von Milch- und Milchprodukten, Ermöglichung der Abgabe von Rohmilch und Rohmilchprodukten

5. Überprüfung der Codexbestimmungen dahingehend, ob die Herstellung von typisch bäuerlichen Spezialitäten und die Produktpalette nicht behindert werden.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft vorgeschlagen.